

Wiederbewaldung im Fokus

■ Förderung für den Wald

Das Land Baden-Württemberg unterstützt auch in 2024 den klimaangepassten naturnahen Waldbau und die Wiederbewaldung. Förderanträge für Frühjahrspflanzungen können ab sofort gestellt werden.

Schadflächen und schlechte Kronenzustände prägen vielerorts das Waldbild in Baden-Württemberg. Trotz vergleichsweise günstigen Witterungsbedingungen im Jahr 2023 konnte sich der Wald nicht von den Folgen der Wetterextreme (Dürre, Hitze und Schädlinge) seit 2018 erholen. Der aktuelle Zustand des Waldes erfordert das Handeln der Waldbesitzenden. Jeder und Jede kann einen Beitrag leisten um den Folgen der Extremwetterereignisse durch die Etablierung eines klimaangepassten und naturnahen Waldmanagements entgegenzuwirken.

39 Millionen Euro ausbezahlt

Die hohe Motivation der Waldbesitzenden sich dieser Herausforderung zu stellen, spiegelt sich auch in der erneut gestiegenen Abfrage von Fördermitteln wider. Im Jahr 2023 wurden rund 39 Millionen Euro Fördermittel an Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ausbezahlt. Das ist die höchste vom Land ausgezahlte Jahressumme seit Beginn der forstlichen Förderung. Das entspricht einem Anstieg von elf Millionen Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr. Auch in 2024 können Waldbesitzende verschiedene Förderangebote des Landes Baden-Württemberg in Anspruch nehmen. Grundlage dafür bietet unter anderem die Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW). Der Schwerpunkt wird hierbei auf einer klimaangepassten naturnahen Wiederbewaldung nach den Teilen „Teil B – Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung“ und „Teil F – Förderung der Beseitigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald“ liegen. Da der Bundeshaushalt voraussichtlich erst im März im Bundesrat beraten und beschlossen werden soll, können noch keine konkreten Aussagen getroffen werden, welche forstlichen Förderatbestände über die Wiederbewaldung hinaus in 2024 angeboten werden können.

Wiederbewaldung (Teil B)

Teil B der Verwaltungsvorschrift umfasst den Umbau von Nadelreinbeständen oder nicht standortgerechten, nicht klimatoleranten Beständen sowie die Weiterentwicklung und

Tab. 1: Übersicht Fördermaßnahmen Teil B

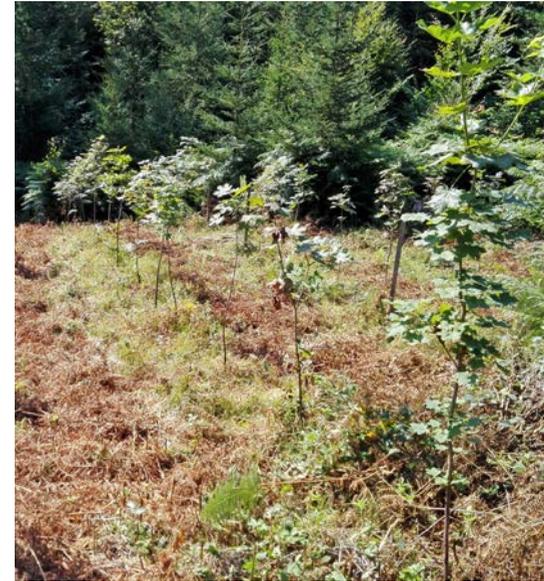
	Kostenpauschale/ Fördersatz	
5.4 Wieder-aufforstung	1,10 €/ Pflanze bei Mischkultur (mind. 40%-Lbh-Flächenanteil)	
	1,40 €/ Pflanze bei Laubbaumkultur (mind. 80%-Lbh-Flächenanteil)	
	0,50 €/ Wildling	
	0,10 €/ Pflanze für zertifiziertes Pflanzmaterial	
5.4 Vorbau	0,30 €/ Pflanze Weißtannen-Zulage (bei Mischkultur/ Ta-Vorbau)	
	bei Saat/ Großpflanzen: 70% der Nettokosten bei Mischkultur 85% der Nettokosten bei Laubbaumkultur	
	bis 5.000 beantragte Pflanzen/ ha: 1,10 €/ Pflanze (Tanne) 1,40 €/ Pflanze (Buche) 0,50 €/ Pflanze (Wildling)	
	förderfähige Pflanzverbände bei Vorbau: Buchen-Vorbau (mind. 80% Buchen-Anteil): Pflanzverband 2x1 m; Wildlinge auch 1x1m (d.h. mind./ max. 5.000 gekaufte Pflanzen/ ha bzw. mind. 5.000, max. 10.000 Wildlinge/ha)	
	Tannen-Vorbau (mind. 70% Weißtannen-Anteil): Pflanzverband 3x1-2m (d.h. mind. 1.667/ max. 3.333 Pflanzen bzw. Wildlinge/ ha)	
	über 5.000 beantragte Pflanzen/ ha: hier wird ausschließlich mit der Kostenpauschale für Wildlinge gefördert: 0,50 €/ Pflanze	
	4.3.4/ 5.4 Wuchshüllen bei Eichenkulturen/ Eichennaturverjüngung	1,50 €/ Wuchshülle Wuchshüllen (Material und Anbringung) für max. 4.500 Eichen/ ha WET-Traubeneiche max. 4.000 Eichen/ ha WET-Stieleiche
	5.4 Kultursicherung	530 €/ ha (Mischkultur) 640 €/ ha (Laubbaumkultur)
	5.4 Sicherung von Eichen-Naturverjüngung	530 €/ ha (Mischkultur) 640 €/ ha (Laubbaumkultur)
	5.4. Maßnahmen in gesicherter Naturverjüngung	670 €/ ha

Aktuell freigegebene Wiederbewaldungsmaßnahmen Teil B der VwV NWW (Stand: 14.2.2024). | Quelle: MLR

Wiederherstellung von stabilen, klimaangepassten, naturnahen, standortgerechten Laub- und Mischwäldern durch Saat, Pflanzung oder Naturverjüngung sowie Kultursicherung und Nachbesserung.

Nach Extremwetter (Teil F)

Mit dem Förderpaket „Wiederbewaldung nach Extremwetterereignissen“ sollen Waldeigentümer bei der Anlage stabiler, standortgerechter und klimaangepasster Wälder umfassend unterstützt werden. Dieses Angebot bezieht sich ausschließlich auf Flächen, auf denen die Bäume durch ein Extremwetterereignis zu Schaden gekommen beziehungsweise abgestorben sind. Neben verschiedenen Naturverjüngungsmaßnahmen werden Pflanzmaßnah-



Mehrjährige, gepflegte Ahorn-Kultur zur Wiederbewaldung. | Fotos: RP Freiburg

Tab. 2: Übersicht Fördermaßnahmen Teil F

Fördermaßnahmen	Kostenpauschale/ Fördersatz
9.10.1.1 Naturverjüngung	720 €/ ha bei Betrieben unter 20 ha 640 €/ ha bei Betrieben ab 20 ha
	1,60 €/ Pflanze bei Betrieben unter 20 ha 1,40 €/ Pflanze bei Betrieben ab 20 ha 1,00 €/ Wildling
	0,10 €/ Pflanze für zertifiziertes Pflanzmaterial
	bei Saat/ Großpflanzen: 90 % der Nettokosten bei Betrieben unter 20 ha 80 % der Nettokosten bei Betrieben ab 20 ha
9.10.1.2 Pflanzung	720 €/ ha bei Betrieben unter 20 ha 640 €/ ha bei Betrieben ab 20 ha
	1,70 €/ Wuchshülle bei Betrieben unter 20 ha, 1,50 €/ Wuchshülle bei Betrieben ab 20 ha
9.10.1.3 Kultursicherung (Entfernung von Konkurrenzflora)	720 €/ ha bei Betrieben unter 20 ha 640 €/ ha bei Betrieben ab 20 ha
	1,70 €/ Wuchshülle bei Betrieben unter 20 ha, 1,50 €/ Wuchshülle bei Betrieben ab 20 ha
9.10.1.4 Wuchshüllen	1,70 €/ Wuchshülle bei Betrieben unter 20 ha, 1,50 €/ Wuchshülle bei Betrieben ab 20 ha

Aktuell freigegebene Wiederbewaldungsmaßnahmen Teil F der VwV NWW (Stand: 14.2.2024). | Quelle: MLR

men, Maßnahmen der Kultursicherung und der Einsatz von Wuchshüllen bezuschusst.

Neuerungen im laufenden Jahr 2024

Eine wesentliche Änderung ergibt sich durch Vorgaben des Bundes: Bei Pflanzmaßnahmen müssen mehr als die Hälfte der geplanten Baumarten heimisch und standortgerecht sein. Baumarten, die in Baden-Württemberg nicht heimisch sind, dürfen maximal 49 Prozent der Pflanzfläche einnehmen. Dazu zählen unter anderem die Baumarten Douglasie und Roteiche. Diese Regelung betrifft sowohl die Förderatbestände Wiederbewaldung nach Teil B als auch nach Teil F. Zudem werden seit dem 1. Januar 2024 keine erdölbasierten Wuchshüllen mehr gefördert. Förderfähige



Umweltverschmutzung durch Mikroplastik ist im Wald schon immer unzulässig.

ge Wuchshüllen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Aus nachwachsenden (nicht fossilen) Rohstoffen bestehen.
- Über einen geschlossenen Korpus verfügen, der die Pflanze umgibt und genügend lichtdurchlässig ist.
- Ein günstiges Innenklima bietet, welches

den Anwuchserfolg der Pflanze und die Wachstumsbedingungen verbessert, aber Überhitzung vermeidet.

- Die notwendige Stabilität und Verankerungsmöglichkeit während des Wachstums bis zu einer Pflanzhöhe von 1,20 m aufweisen.
- Einen ausreichenden Schutz vor Konkurrenzvegetation bieten und auch bei ausgeprägter Konkurrenzvegetation ausreichend sichtbar sein (Kultursicherung).

Bei der Frage zur Förderfähigkeit einer bestimmten auf dem Markt angebotenen Wuchshülle wenden sich Waldbesitzende bitte an die für sie zuständige Untere Forstbehörde (UFB).

Auch in 2024 sollten Waldbesitzende vor Beginn der Fördermaßnahmen Kontakt mit ihrer Försterin beziehungsweise ihrem Förster oder dem zuständigen Forstamt (UFB beim Landratsamt) aufnehmen. Diese können hinsichtlich Fördermöglichkeiten, Förderfähigkeit und -notwendigkeit, Zuwendungsvoraussetzungen sowie Durchführungshinweisen detailliert und kompetent beraten und bei der Antragstellung unterstützen.

Förderanträge sind grundsätzlich bei der zuständigen Unteren Forstbehörde einzureichen. Nach Eingang und Prüfung des Antrags erhalten die Antragstellenden einen Zuwendungsbescheid oder vorab eine Genehmigung für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Erst dann darf mit der Fördermaßnahme begonnen werden. Die Pflanzenbestellung zählt

hierbei nicht zum Maßnahmenbeginn. Die Lieferung der Pflanzen allerdings schon.

Ab sofort können demnach Anträge für Frühjahrspflanzungen 2024 bei der UFB gestellt werden. Hinweis: Ob und unter welchen Rahmenbedingungen und in welchem Umfang Förderatbestände über Waldumbau und Wiederbebauung hinaus in 2024 angeboten werden können, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen. Dies betrifft unter anderem die Fördermaßnahmen: Aufarbeitung von Schadholz, Suche und Dokumentation von Borkenkäferbefallsherden und Bewässerung von Kulturen. Diese sind bis auf Weiteres ausgesetzt. Sobald es hierzu neue Informationen gibt, werden diese auf dem Förderwegweiser des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht. | Tobias Schleinitz & Jonas Zellweger, Regierungspräsidium Freiburg ■

➔ Alle weiterführenden Informationen speziell zu den Förderungen infolge Extremwetterereignissen, aber auch anderen forstlichen Förderprogrammen sowie Antragsformulare, Ausfüllhilfen, Merkblätter und Übersichten finden Sie im Online-Förderwegweiser des Landes

Baden-Württemberg unter der Rubrik „Forstwirtschaftliche Fördermaßnahmen“ unter folgendem Link: www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de



Soziale Absicherung

■ LBV-Checkliste steht bereit

Ehe, Schwangerschaft, Krankheit und Alter – das Leben hat seine eigenen Regeln. Das müssen auch Unternehmerinnen in der Landwirtschaft immer wieder erfahren. Um für jede Situation gewappnet zu sein, hat der LBV-Fachausschuss Unternehmerinnen eine kompakte Checkliste erarbeitet. Die Liste ist unterteilt in die Themen Versicherungen, Altersvorsorge, Schwangerschaft, Ehe, Krankheit und Tod. So kann man individuell prüfen, welche Versicherungen in Frage kommen, um zum Beispiel eine Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit abzusichern. Zusätzlich zur Rentenversicherung sollte jede Frau ihre Altersvorsorge selbst in die Hand nehmen. Die private Altersvorsorge lässt sich über Anlagevermögen wie Aktien, ETF und Eigentum aufbauen. Ein Ehevertrag ist vor allem eine Absicherung im Scheidungsfall. Um im Krankheits- oder Todesfall abgesichert zu sein, braucht es eine Patientenverfügung, Vorsorgevollmachten, Testament oder Betreuungsverfügung. Für eine Beratung können sich LBV-Mitglieder an ihre Kreisgeschäftsstelle wenden. ■

➔ Die Checkliste gibt es unter www.lbv-bw.de

Unfälle verhindern

■ Neue Vorschriften ab 1. April

Im Jahr 2022 lag die Zahl der Unfälle in der Tierhaltung bei 15.415 und es kam zu 23 Todesfällen. Etwa ein Drittel dieser Arbeitsunfälle ereigneten sich im direkten Umgang mit Rindern. Wegen der hohen Unfallzahl in der Tierhaltung überarbeitet die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) die Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Tierhaltung (VSG 4.1). Diese schreibt nun in den Ställen genügend Separier- und Fixiereinrichtungen vor. Je nach Bedarf können damit Einzeltiere oder Gruppen von der Herde abgetrennt werden.

Bei einer Besamung oder Behandlung muss das Tier sicher fixiert werden. Für mehr Arbeitssicherheit dürfen sich in dem Bereich keine anderen freilaufenden Rinder/Kühe aufhalten. Ein Bulle darf im Milchviehstall nicht frei mit der Herde laufen. Er braucht eine abgeschlossene, stabile Bucht. Es empfiehlt sich, diese in den Kuhstall zu integrieren. Das vereinfacht das Handling der brünstigen Kühe und erhöht den Besamungserfolg. Die Bucht muss über mindestens eine Personenfluchtmöglichkeit und eine Fixiereinrich-

tung sowie einen rutschfesten Boden verfügen. In der Praxis hat es sich bewährt, dass Deckbullenbuchten als Zweiraumbuchten ausgeführt werden, die über mehrere Fixierplätze und Fluchtmöglichkeiten verfügen.

Durch eine Umwehrung aus senkrechten Stangen im passenden Abstand können Personen den Gefahrenbereich schnell und sicher verlassen. Bevor eine Person die Bucht betritt oder eine Kuh für den Deckakt zum Bullen bringt, muss dieser sicher fixiert sein. Diese Neuerungen beziehen sich ausschließlich auf die Deckbullenhaltung im Milchviehstall. Andere Haltungsformen wie Weide- oder Mutterkuhhaltung bleiben unverändert.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind rechtlich bindend und bis zum 1. April unaufgefordert umzusetzen. Sollten die baulichen Anforderungen bis dahin noch nicht umgesetzt sein, werden diese bei Besichtigungen durch die Aufsichtspersonen der SVLFG beanstandet. Eine Nachrüstung ist erforderlich.

Wer sich unsicher ist, welche Anforderungen erfüllt werden müssen, kann die kostenlose Bauberatung der SVLFG in Anspruch nehmen. Zudem gibt es über die bei der SVLFG kostenfreien Online-Vorträge am 21. März (19.30 bis 21.30 Uhr) sowie am 17. April (10 bis 12 Uhr) an. Eine Anmeldung ist hierfür nicht erforderlich. ■

➔ Mehr unter www.svlfg.de